

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 (SG 413.630; Stand: 12. August 2019) betreffend Anpassungen an das neue EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Änderung
§ 1 ¹ Die Verordnung regelt die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt. ² ³	§ 1 <u>Gegenstand</u> ¹ Die Verordnung regelt die <u>Abschlüsse und die Abschlussprüfungen sowie die sonstigen Leistungsnachweise zur Erlangung der Abschlüsse</u> an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt.
II. Abschlussprüfungen, selbstständige Arbeit und Fachmaturitätsarbeit	II. Abschlussprüfungen, selbstständige Arbeit und Fachmaturitätsarbeit <u>sowie zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität</u>
§ 2a ¹ Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben. ² Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen. ³ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen. ⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters des dritten Schuljahrs zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.	§ 2a <u>Zulassung</u> ¹ Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben. ² Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen. ³ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen. ⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters des dritten Schuljahrs zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.

§ 3 Prüfungsleitung ¹ Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat. Sie ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig, entscheidet über die Dispensationen und teilt mit, ob der Fachmittelschulausweis bzw. das Fachmaturitätszeugnis erteilt oder verweigert wird. ² Die Prüfungsleitung bestimmt die Modalitäten der Prüfungen, der Praktika, der selbstständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit, soweit sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind.	§ 3 Prüfungsleitung ¹ Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat. Sie ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig, entscheidet über die Dispensationen und teilt mit, ob der Fachmittelschulausweis bzw. das Fachmaturitätszeugnis erteilt oder verweigert wird. ² Die Prüfungsleitung legt die Modalitäten der Prüfungen, der Praktika, der selbstständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit <u>sowie die detaillierten Anforderungen an die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität in einem Reglement fest.</u>
§ 8 Prüfungsfächer ¹ In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen vier Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik und Naturwissenschaften», «Sozialwissenschaften» sowie «Musische Aktivitäten und Sport» mindestens ein Fach. ² Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: Deutsch, eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache, Mathematik, ein berufsfeldbezogenes Fach und zwei weitere Fächer gemäss der nachstehenden Liste.	§ 8 Prüfungsfächer ¹ In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen <u>fünf</u> Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik, Naturwissenschaften, <u>Informatik</u>», «<u>Geistes- und Sozialwissenschaften</u>», <u>«Musische Fächer» und «Sport»</u> mindestens ein Fach. ² Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: Deutsch, eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache, Mathematik, ein berufsfeldbezogenes Fach und zwei weitere Fächer, <u>wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach gemäss der Liste der Prüfungsfächer im Anhang sein kann.</u>
§ 9 Prüfungsart ¹ Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch und Pädagogik/Psychologie werden schriftlich und mündlich geprüft. ² Die Fächer Mathematik, Anwendungen der Mathematik, Biologie, Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Naturwissenschaftliches Arbeiten, Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Visuelle Kommunikation, Betriebswirtschaftslehre und Physik/Chemie werden schriftlich geprüft.	§ 9 Prüfungsart ¹ Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch <u>und</u> Türkisch <u>und Pädagogik/Psychologie</u> werden schriftlich und mündlich geprüft. ² Die Fächer <u>Anwendungen der Mathematik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Mathematik, Physik/Chemie, Naturwissenschaftliches Arbeiten, Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Pädagogik/Psychologie, Umweltbildung und Visuelle Kommunikation</u> werden schriftlich geprüft.

³ Die Fächer Humanbiologie, Geographie, Geschichte, Kunstbetrachtung, Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Psychologie und Philosophie/Ethik werden mündlich geprüft. ⁴ Die Fächer Sport, Musik, Tanz, Körper/Stimme/Bewegung, der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater, Bildnerisches Gestalten, Grafisches Gestalten, Räumliches Gestalten, Textiles Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Medienwissen und Programmieren werden praktisch geprüft. ⁵ Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben. ⁶ Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prüfungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.	³ Die Fächer <u>Geografie, Geschichte, Humanbiologie, Kommunikation, Kunstbetrachtung, Philosophie/Ethik, Politische Bildung, Psychologie sowie Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit)</u> werden mündlich geprüft. ⁴ Die Fächer <u>Bildnerisches Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Fotografie, Grafisches Gestalten, Informatikprojekte, Körper/Stimme/Bewegung, Medienwissen, Musik, Räumliches Gestalten, Sport, Tanz, Textiles Gestalten, Theater Werkstatt, Trainingslehre sowie der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater</u> werden praktisch geprüft. ⁵ Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben. ⁶ Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prüfungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.
§ 14 ¹ Die Erfahrungsnote eines geprüften Faches ist das ungerundete arithmetische Mittel aus den letzten beiden Zeugnisnoten des betreffenden Faches. Bei geprüften Fächerkombinationen ist die Erfahrungsnote das ungerundete arithmetische Mittel der jeweils zwei letzten Zeugnisnoten beider Fächer. ² Die Prüfungsnote ist die Note der praktischen Prüfung, der schriftlichen Prüfung oder das ungerundete arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung. ³ Ergibt die Berechnung der Note im Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.	§ 14 <u>Zustandekommen der Noten der geprüften Fächer</u> ¹ Die Erfahrungsnote eines geprüften Faches ist das ungerundete arithmetische Mittel aus den letzten beiden Zeugnisnoten des betreffenden Faches. Bei geprüften Fächerkombinationen ist die Erfahrungsnote das ungerundete arithmetische Mittel der jeweils zwei letzten Zeugnisnoten beider Fächer. ² Die Prüfungsnote ist die Note der praktischen Prüfung, der schriftlichen Prüfung oder das ungerundete arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung. ³ Ergibt die Berechnung der Note im Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.

§ 16 ¹ Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten im betreffenden Fach. ² Ergibt die Berechnung der Note für den Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.	§ 16 <u>Zustandekommen der Noten der nicht geprüften Fächer</u> ¹ Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten im betreffenden Fach. ² Ergibt die Berechnung der Note für den Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.
§ 19 <i>Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</i> ¹ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation. ² Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung. ³ Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.	§ 19 <i>Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</i> ¹ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation. ² Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung. ³ Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten. <u>⁴ Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein Arztzeugnis einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen werden mit der Note 1 bewertet.</u>

§ 20 Bestehensnormen ¹ Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht b) höchstens drei Noten ungenügend sind c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert worden sind. ² Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.	§ 20 <u>Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</u> ¹ Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn: <u>gleichzeitig</u> a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht b) höchstens drei Noten ungenügend sind c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt <u>und</u> d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert worden sind. ² Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.
§ 21 ¹ Das Fachmaturitätszeugnis erhält, wer kumulativ a) die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulausweises erfüllt b) die gemäss Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 zusätzlichen praktischen Leistungen bzw. die ergänzte Allgemeinbildung erfolgreich nachgewiesen und c) im schriftlichen/praktischen Teil sowie in der Präsentation der Fachmaturitätsarbeit jeweils mindestens die Bewertung genügend erhalten hat.	§ 21 <u>Bestehen der Fachmaturität</u> ¹ Das Fachmaturitätszeugnis <u>wird erteilt, wenn:</u> a) die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulausweises erfüllt <u>sind,</u> b) die gemäss <u>Art. 24 des Reglements</u> über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom <u>25. Oktober 2018 für das gewählte Berufsfeld zusätzliche Leistungen mindestens mit genügend bewertet wurden</u> und c) <u>der schriftliche/praktische Teil</u> sowie <u>die</u> Präsentation der Fachmaturitätsarbeit jeweils mindestens <u>mit</u> genügend <u>bewertet wurden.</u>
§ 22 Abschlusskonferenz/Fachmaturitätskonferenz, Validierung der Noten ¹ Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinatorinnen und Examinatoren, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen Lehrkräften, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch. ² An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulausweis überprüft und validiert.	§ 22 Abschlusskonferenz/Fachmaturitätskonferenz, Validierung der Noten ¹ Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinatorinnen und Examinatoren, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen Lehrkräften, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch. ² An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulausweis überprüft und validiert.

³ Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist. § 23 ¹ Nach dem Erbringen der praktischen Leistungen bzw. dem Nachweis der ergänzten Allgemeinbildung und dem Erstellen der Fachmaturitätsarbeiten führt die Prüfungsleitung mit den Betreuungspersonen und Expertinnen und Experten der Fachmaturitätsarbeiten sowie den Lehrpersonen der erweiterten Allgemeinbildung eine Fachmaturitätskonferenz durch. ² An der Fachmaturitätskonferenz werden die Leistungsbewertungen für die Fachmaturität überprüft und validiert. ³ Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmaturität in Frage gestellt ist.	³ Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist. § 23 Fachmaturitätskonferenz, Validierung der Noten ¹ Nach dem Erbringen der <u>zusätzlichen Leistungen</u> und dem Erstellen der Fachmaturitätsarbeiten führt die Prüfungsleitung mit den Betreuungspersonen und Expertinnen und Experten der Fachmaturitätsarbeiten sowie den Lehrpersonen der erweiterten Allgemeinbildung eine Fachmaturitätskonferenz durch. ² An der Fachmaturitätskonferenz werden die Leistungsbewertungen für die Fachmaturität überprüft und validiert. ³ Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmaturität in Frage gestellt ist.
§ 25 Fernbleiben und Rücktritt von den Abschlussprüfungen ¹ Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von den Abschlussprüfungen umgehend zu benachrichtigen. ² Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. ³ Der Fachmittelschulausweis wird verweigert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Begründung einer Abschlussprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Abschlussprüfung zurücktritt. ⁴ Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.	§ 25 Fernbleiben und Rücktritt von den Abschlussprüfungen ¹ Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von den Abschlussprüfungen umgehend zu benachrichtigen. ² Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist <u>umgehend</u> ein ärztliches Zeugnis beizubringen. ³ Der Fachmittelschulausweis wird verweigert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Begründung einer Abschlussprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Abschlussprüfung zurücktritt. ⁴ Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.

§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulausweises bzw. der Fachmaturität ¹ Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulausweises nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen. ² Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen. ³ Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde. ⁴ Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen. ⁵ Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig. ⁶ Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulausweis zu erlangen.	§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulausweises bzw. der Fachmaturität ¹ Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulausweises nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen. ² Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen. ³ Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde. ⁴ Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen. ⁵ Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig. ⁶ Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulausweis zu erlangen.
§ 27 ¹ Wer nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises die Bedingungen für die Erlangung der Fachmaturität nicht erfüllt hat, kann die praktischen Leistungen bzw. den Nachweis über die erweiterte Allgemeinbildung nochmals erbringen und/oder eine neue Fachmaturitätsarbeit erstellen. ² Zur Erlangung der Fachmaturität sind maximal zwei Versuche zulässig.	§ 27 <u>Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Erlangung der Fachmaturität</u> ¹ Wer nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises die Bedingungen für die Erlangung der Fachmaturität nicht erfüllt hat, kann die zusätzlichen Leistungen nochmals erbringen und/oder eine neue Fachmaturitätsarbeit erstellen. ² Zur Erlangung der Fachmaturität sind maximal zwei Versuche zulässig.

§ 28 ¹ Der Fachmittelschulausweis enthält: a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, h) die Bestätigung des absolvierten Land- und Sozialpraktikums, i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums, j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulausweises, k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.	§ 28 ¹ Der Fachmittelschulausweis enthält: a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, h) die Bestätigung der absolvierten <u>allgemeinen Praxiswochen</u>, i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums, j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulausweises, k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.
§ 29 ¹ Der Fachmittelschulausweis enthält: a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit, h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung des absolvierten Land- und Sozialpraktikums, j) die Bestätigung des absolvierten berufsspezifischen Praktikums, k) die Beurteilung des fachrichtungsspezifischen Praktikums bzw.	§ 29 ¹ <u>Das Fachmaturitätszeugnis</u> enthält: a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit, h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten <u>allgemeinen Praxiswochen</u>, j) die Bestätigung <u>und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen</u>,

der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang an eine Pädagogische Hochschule, l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.	k) die Beurteilung des fachrichtungsspezifischen Praktikums bzw. der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang an eine Pädagogische Hochschule, l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt mit Ausnahme der §§ 8, 9, 21 und des Anhangs auf Beginn des Schuljahres 2021/22 am 16. August 2021 in Kraft. Die §§ 8, 9 und der Anhang treten auf Beginn des Schuljahres 2023/24 am 14. August 2023, § 21 auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft.

Anhang: Liste der Prüfungsfächer zu § 8

	FR Gesundheit/Naturwissenschaften	Fachrichtung Pädagogik	Fachrichtung Soziale Arbeit
1. Sprache	- Deutsch	- Deutsch	- Deutsch
2. Sprache	- Französisch - Italienisch - Englisch - Spanisch - Türkisch	- Französisch - Englisch - Spanisch - Türkisch	- Französisch - Italienisch - Englisch - Spanisch - Türkisch
Mathematik	- Mathematik	- Mathematik	- Mathematik
Berufsfeldbezogene Fächer (Pflicht)	- Biologie - Physik/Chemie	- Bildnerisches/Räumliches Gestalten - Musik	- Recht und Gesellschaft - Pädagogik/Psychologie
Weitere berufsfeld- bezogene Fächer	- Ernährungslehre - Naturwissenschaftliches Arbeiten - Informatikprojekte - Anwendungen der Mathematik - Humanbiologie - Gesundheitsfragen - Umweltbildung - Kommunikation - Trainingslehre	- Biologie - Physik/Chemie - Psychologie	- Gesundheitsfragen - Philosophie - Kommunikation - Politische Bildung - Fotografie - Musik - Theater Werkstatt - Bildnerisches Gestalten
Weitere Fächer	- Geografie - Geschichte - Psychologie - Philosophie - Recht und Gesellschaft - Bildnerisches Gestalten - Grafisches Gestalten - Textiles Gestalten - Kunstbetrachtung - Fotografie - Film - Musik - Tanz - Theater Werkstatt - Politische Bildung - Sport	- Geografie - Geschichte - Ernährungslehre - Naturwissenschaftliches Arbeiten - Informatikprojekte - Anwendungen der Mathematik - Humanbiologie - Gesundheitsfragen - Umweltbildung - Philosophie - Recht und Gesellschaft - Kommunikation - Politische Bildung - Bildnerisches Gestalten - Grafisches Gestalten - Textiles Gestalten - Kunstbetrachtung - Fotografie	- Geografie - Geschichte - Physik/Chemie - Ernährungslehre - Naturwissenschaftliches Arbeiten - Informatikprojekte - Anwendungen der Mathematik - Humanbiologie - Umweltbildung - Grafisches Gestalten - Textiles Gestalten - Kunstbetrachtung - Film - Tanz

		- Film - Tanz - Theater Werkstatt - Sport - Trainingslehre	
--	--	--	--

Erläuterung zur Tabelle:

Es müssen sechs Prüfungsfächer aus folgenden Lernbereichen gewählt werden:

- erste Landessprache (Deutsch)
- zweite Landessprache oder Fremdsprache
- Mathematik
- berufsfeldbezogenes Fach
- zwei weitere Fächer, wovon eines ein berufsfeldbezogenes Fach sein kann.

Geprüfte Sprachen müssen mindestens zwei Jahre belegt worden sein.

Das Prüfungsfach muss im dritten Schuljahr belegt worden sein (ausser Geografie, das vorgezogen am Ende des 2. Schuljahrs geprüft wird).

	Fachrichtung Gestaltung/Kunst	Fachrichtung Musik/Theater	Fachrichtung Kommunikation und Information
1. Sprache	- Deutsch	- Deutsch	- Deutsch
2. Sprache	- Französisch - Italienisch - Englisch - Spanisch - Türkisch	- Französisch - Italienisch - Englisch - Spanisch - Türkisch	- Französisch - Englisch - Spanisch - Türkisch
Mathematik	- Mathematik	- Mathematik	- Mathematik
Berufsfeldbezogene Fächer (Pflicht)	- Bildnerisches Gestalten - Visuelle Kommunikation	- Musik - Körper/Stimme/Bewegung - Instrumental-/Gesangs-/Tanzunterricht	- Medienwissen - Betriebswirtschaftslehre
Weitere berufsfeldbezogene Fächer	- Informatikprojekte - Textiles Gestalten - Theater Werkstatt - Fotografie - Film - Kunstbetrachtung - Grafisches Gestalten	- Grafisches Gestalten - Textiles Gestalten - Film - Tanz - Theater Werkstatt	- Informatikprojekte - Psychologie - Recht und Gesellschaft - Politische Bildung - Grafisches Gestalten
Weitere Fächer	- Geografie - Geschichte - Psychologie - Philosophie - Recht und Gesellschaft - Kommunikation - Politische Bildung - Physik/Chemie - Ernährungslehre - Naturwissenschaftliches Arbeiten - Anwendungen der Mathematik - Humanbiologie - Gesundheitsfragen - Umweltbildung - Musik - Tanz - Sport - Trainingslehre	- Geografie - Geschichte - Psychologie - Philosophie - Recht und Gesellschaft - Kommunikation - Politische Bildung - Physik/Chemie - Ernährungslehre - Naturwissenschaftliches Arbeiten - Informatikprojekte - Anwendungen der Mathematik - Humanbiologie - Gesundheitsfragen - Umweltbildung - Bildnerisches Gestalten - Kunstbetrachtung - Fotografie - Sport - Trainingslehre	- Geografie - Geschichte - Philosophie - Physik/Chemie - Ernährungslehre - Naturwissenschaftliches Arbeiten - Anwendungen der Mathematik - Gesundheitsfragen - Humanbiologie - Umweltbildung - Bildnerisches Gestalten - Textiles Gestalten - Kunstbetrachtung - Fotografie - Film - Musik - Tanz - Theater Werkstatt - Sport - Trainingslehre

Erläuterung zur Tabelle:

Es müssen sechs Prüfungsfächer aus folgenden Lernbereichen gewählt werden:

- erste Landessprache (Deutsch)
- zweite Landessprache oder Fremdsprache
- Mathematik
- berufsfeldbezogenes Fach
- zwei weitere Fächer, wovon eines ein berufsfeldbezogenes Fach sein kann.

Geprüfte Sprachen müssen mindestens zwei Jahre belegt worden sein.

Das Prüfungsfach muss im dritten Schuljahr belegt worden sein (ausser Geografie, das vorgezogen am Ende des 2. Schuljahrs geprüft wird).